Bundesrat **Drucksache** **655/1/26**

13.11.26

Empfehlungen
der Ausschüsse

Vk

zu **Punkt 62** der 1070. Sitzung des Bundesrates am 20. November 2026

Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze

A

1. Der **Verkehrsausschuss**

   empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Verkehrsausschuss**

   empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende E n t s c h l i e ß u n g zu fassen:

   a) Der Bundesrat begrüßt das Ziel, die Rahmenbedingungen für eine Reduzierung der Kosten des Führerscheinerwerbs zu verbessern. Transparenz über die für die Fahrausbildung maßgeblichen Faktoren ist hierfür von besonderer Bedeutung.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

b) Eine bezahlbare und planbare Fahrausbildung setzt voraus, dass Fahrschülerinnen und Fahrschüler die Angebote verschiedener Fahrschulen nachvollziehbar vergleichen können. Dies betrifft sowohl die Entgelte für die angebotenen Leistungen als auch weitere für den voraussichtlichen Ausbildungsaufwand und die zu erwartenden Gesamtkosten relevante Faktoren.

c) Der Bundesrat bedauert vor diesem Hintergrund, dass die ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Veröffentlichung von Bestehensquoten nicht weiterverfolgt werden. Die allein vorgesehene Veröffentlichung von Unterrichtsentgelten und Entgelten für bestimmte ausgewiesene Leistungen ermöglicht lediglich einen eingeschränkten Vergleich einzelner Leistungen und lässt wesentliche Informationen für die Einschätzung der voraussichtlichen Gesamtkosten unberücksichtigt.

d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich im Rahmen eines künftigen Gesetzgebungsverfahrens dafür einzusetzen, dass die ursprünglich vorgesehene Veröffentlichung von Bestehensquoten im Transparenzregister wieder aufgenommen wird.

e) Der Bundesrat weist zudem darauf hin, dass Einrichtung und Pflege eines Transparenzregisters mit erheblichem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Fahrschulen und die zuständigen Überwachungsbehörden verbunden sein werden. Es ist zu bezweifeln, ob dieser Aufwand vor dem Hintergrund des Verzichts auf wesentliche Informationen sowie der laufenden Bemühungen zum Bürokratierückbau in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht.

f) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, die Veröffentlichung von Unterrichtsentgelten im Transparenzregister zurückzustellen, solange die Veröffentlichung von Bestehensquoten nicht beabsichtigt ist. Beide Regelungsbereiche sollten zeitgleich eingeführt werden, wenn die rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine gemeinsame, aussagekräftige und möglichst bürokratiearme Veröffentlichung geschaffen worden sind.

Begründung:

Für die Planung einer Fahrausbildung und die realistische Abschätzung der damit verbundenen Gesamtkosten sind verschiedene Faktoren maßgeblich. Neben dem Ausbildungskonzept einer Fahrschule und der Preisstruktur ihrer Leistungen gehört hierzu insbesondere die Wahrscheinlichkeit, die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung erfolgreich zu bestehen.

Die Veröffentlichung von Entgelten für einzelne, gesetzlich näher bestimmte Leistungen ermöglicht zwar einen unmittelbaren Preisvergleich zwischen diesen Leistungen. Sie erlaubt jedoch keine belastbare Aussage darüber, welche Gesamtkosten im individuellen Fall voraussichtlich entstehen. Insbesondere bleibt unberücksichtigt, in welchem Umfang zusätzliche Fahrstunden oder weitere Ausbildungseinheiten erforderlich werden können und wie wahrscheinlich ein Bestehen der praktischen Fahrerlaubnisprüfung im ersten Versuch ist.

Das Nichtbestehen der praktischen Fahrerlaubnisprüfung kann zu erheblichen Mehrkosten führen. Neben erneuten Prüfungsgebühren fallen zusätzliche Kosten für die Vorstellung zur Prüfung durch die Fahrschule an sowie regelmäßig für weitere Fahrstunden. Die Bestehensquote einer Fahrschule ist daher ein wesentlicher Anhaltspunkt für die Einschätzung des voraussichtlichen Ausbildungsaufwands und der erwartbaren Gesamtkosten.

Eine Transparenzregelung, die sowohl Unterrichtsentgelte als auch Bestehensquoten erfasst, kann einen sachgerechten Wettbewerb fördern. Dieser würde nicht allein über die Preise einzelner Leistungen geführt, sondern auch über die Qualität und den Erfolg der Fahrausbildung. Damit erhielten Fahrschülerinnen und Fahrschüler eine wesentlich bessere Grundlage für eine informierte Auswahlentscheidung.

Demgegenüber verursacht die Übermittlung und Aktualisierung von Fahrschulkosten in einem Transparenzregister zusätzlichen Aufwand sowohl bei den Fahrschulen als auch bei den zuständigen Behörden. Wenn das Register allein Preisangaben enthält, ist sein Nutzen für eine realistische Kostenprognose begrenzt. Es erscheint daher sachgerecht, die Einführung der Veröffentlichung von Unterrichtsentgelten gemeinsam mit der Veröffentlichung von Bestehensquoten zurückzustellen, bis die Voraussetzungen für eine umfassende und damit aussagekräftige Umsetzung geschaffen sind.